

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 4/94

vom

14. Juni 1994

in dem Rechtsstreit

D[REDACTED] C[REDACTED]-T[REDACTED] AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Manfred O[REDACTED], W[REDACTED] Straße [REDACTED], K[REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Markus M[REDACTED]-H[REDACTED], A[REDACTED]-K[REDACTED]-Weg [REDACTED], G[REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte M. und D. [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Dr. Bungeroth

am 14. Juni 1994

beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Klägerin gegen die
Beschlüsse des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt am Main vom 13. Dezember 1993
und 14. Februar 1994 wird auf ihre Kosten als
unzulässig verworfen.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat mit Beschluß vom 13. Dezem-
ber 1993 auf Beschwerde des Beklagten einen Beschluß des
Landgerichts Gießen aufgehoben, mit dem der Einspruch des
Beklagten gegen einen Vollstreckungsbescheid als unzulässig
verworfen und sein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vori-
gen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist abgewie-
sen worden war. Es hat den Einspruch des Beklagten nicht
als verspätet gewertet, da der Vollstreckungsbescheid nicht
den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, sondern diesem
persönlich zugestellt worden sei.

Die dagegen gerichtete "Ausnahmebeschwerde" der Kläge-
rin hat das Oberlandesgericht mit weiterem Beschluß vom

- 3 -

14. Februar 1994 verworfen und ihre Gegenvorstellung zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete weitere "außerordentliche Beschwerde" ist unzulässig.

Gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts ist nach § 567 Abs. 4 ZPO eine weitere Beschwerde nicht zulässig. Ein Fall greifbarer Gesetzeswidrigkeit, der ausnahmsweise die Zulässigkeit einer außerordentlichen weiteren Beschwerde rechtfertigen könnte (BGH, Beschluß vom 16. September 1993 - IX ZR 45/93 = WM 1994, 182 m.w.Nachw.), liegt nicht schon darin, daß dem Oberlandesgericht möglicherweise bei der Feststellung, ob der Beklagte bereits im Mahnverfahren anwaltlich vertreten war, ein Irrtum oder Fehler unterlaufen ist.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)